

# Allgemeine Reisebedingungen der Firma 200 PRO GMBH

Diese Reisebedingungen informieren über und ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a ff BGB. Sie sind Bestandteil des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Reisevertrages.

## 1. Abschluss des Reisevertrages, Teilnahmevoraussetzungen

1.1. Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde der 200 PRO GMBH den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, auf elektronischem Weg, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die 200 PRO GMBH zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die 200 PRO GMBH dem Reisekunden eine Reisebestätigung aushändigen.

1.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von der 200 PRO GMBH vor, an das die 200 PRO GMBH für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt oder die Reise widerspruchslos antritt.

1.3. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4. Dem Kunden ist bekannt und bewusst, dass es sich bei den von der 200 PRO GmbH angebotenen Veranstaltungen um Sport- und Abenteuerreisen handelt, die im Hinblick auf die psychische und physische Leistungsfähigkeit sowie auf die Ausrüstung des Kunden besondere Anforderungen stellen können. Die 200 PRO GMBH hat den Kunden vor der Anmeldung zu der Reise umfangreich über den Verlauf der Reise, insbesondere auch über die Anforderungen an den Kunden selbst sowie an die durch den Kunden mitzubringende Ausrüstung informiert. Mit dem Abschluss des Reisevertrages bestätigt der Kunde, dass er die an ihn und seine Ausrüstung gestellten Anforderungen zur Kenntnis genommen hat und diesen auch genügt.

1.5. Unbedingte Teilnahmevoraussetzung ist, dass der Kunde sporttauglich ist, was durch die Anmeldung zu der Reise bestätigt wird. Der Kunde hat zur Sicherung der Sporttauglichkeit sowie des notwendigen allgemein guten Gesundheitszustandes bis spätestens 6 Wochen vor Reiseantritt, falls dies aufgrund einer kurzfristigeren Buchung nicht möglich sein sollte unverzüglich, nach der Annahme des Reisevertrages durch die 200 PRO GMBH ein ärztliches Attest einzuholen und an die 200 PRO GMBH zu übersenden, aus dem hervorgeht, dass der Kunde die individuellen physischen Anforderungen der Reise erfüllt. Die entsprechende sportärztliche Untersuchung kann angepasst an die jeweiligen Anforderungen der Reise auch über 200 PRO GMBH eingeholt werden. Die 200 PRO GMBH übernimmt keine Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden jeglicher Art, die sich aus der Tatsache bedingen, dass der Kunde die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Kunden, die bei Reiseantritt oder während der Reise erkennbar nicht den Voraussetzungen entsprechen, können durch den Gruppenleiter jederzeit von der Reise ausgeschlossen werden. Eine Erstattung des Reisepreises erfolgt in diesem Fall nicht.

## 2. Bezahlung

2.1. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines i.S.v. § 651 k Abs. 3 BGB gefordert oder angenommen werden. Die 200 PRO GMBH ist über die ..... insolvenzversichert. §651k BGB

2.2. Nach Vertragsabschluss werden mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherheitsscheines 20% des Reisepreises als Anzahlung fällig.

2.3. Die Restzahlung des Reisepreises ist bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen, 4 Wochen vor Reiseantritt, fällig, sofern die Reise nicht mehr nach Ziffer 6.1. abgesagt werden kann. Bei einer Buchung innerhalb von 4 Wochen vor Reisebeginn ist der Reisepreis sofort in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,- € nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheines verlangt werden.

2.4. Gerät der Reisekunde mit der Anzahlung oder mit der Restzahlung in Verzug, ist die 200 PRO GMBH nach fruchtloser Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadensersatz in der Höhe der vereinbarten Rücktrittskosten (siehe Ziffer -5-) zu verlangen.

## 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen von der 200 PRO GMBH für die jeweils gebuchte Reise und aus den hier auf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

## 4. Leistungsänderungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der 200 PRO GMBH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise

nicht beeinträchtigen. Ausgewiesene Flug- und Transferzeiten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung. Bei Flugreisen stehen die mit der Durchführung des Fluges namentlich genannten Fluggesellschaften unter dem Vorbehalt einer Änderung.

4.2. Die 200 PRO GMBH ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen nach Kenntnis von dem Änderungsgrund unverzüglich zu informieren. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

#### **5. Rücktritt durch den Kunden (Stornokosten) und Ersatzperson**

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der 200 PRO GMBH. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück (Storno) oder tritt er die Reise nicht an, verliert 200 PRO GMBH den Anspruch auf den Reisepreis, kann aber gemäß § 651 i II BGB eine Entschädigung verlangen. Vorbehaltlich einer konkreten Berechnung einer Entschädigung nach § 651 i II BGB kann 200 PRO GMBH diesen Entschädigungsanspruch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung gemäß § 651 i III BGB pauschalieren.

Die Rücktrittskosten betragen pro Reisekunde:

-bei Pauschalreisen ohne Bestandteil von Flugreisen oder mehrtägigen Schiffsfahrten:

bis zum 45. Tag vor Reisebeginn 5 %  
ab 44. bis 30. Tag vor Reisebeginn 15 %  
ab 29. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn 30 %  
ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn 50 %  
ab 6. bis 1. Tag vor Reisebeginn 70 %  
ab dem Tag des Reisebeginns 90% des Reisepreises

-bei Pauschalreisen mit Bestandteil von Flugreisen oder mehrtägigen Schiffsfahrten erhöhen sich die oben genannten Rücktrittskosten um eventuelle Stornogebühren für die Stornierung des jeweiligen Fluges oder der Schiffsreise (die Stornogebühren können bis zu 100% des hierfür fälligen Preises betragen)

Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung.

5.3. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, 200 PRO GMBH nachzuweisen, dass der 200 PRO GMBH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die 200 PRO GMBH kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Im Falle der Vertragsübertragung haften der ursprünglich Reisende und der Ersatzteilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die Bearbeitungsgebühr.

5.5. Eine Reiserücktrittskostenversicherung sowie eine Kranken- und Rücktransportversicherung sind zumeist im Reisepreis NICHT eingeschlossen. Soweit in der Leistungsbeschreibung keine entsprechenden Versicherungen Bestandteil des Reisevertrages sind, wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung (z.B. DIE EUROPÄISCHE, München) und zudem eine Rückführungskostenversicherung bei Unfall oder Krankheit empfohlen (wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder einen Versicherungsmakler Ihres Vertrauens).

#### **6. Rücktritt und Kündigung durch die 200 PRO GMBH**

6.1. 200 PRO GMBH kann wegen Nichterreichens einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn

a.) in der Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert wird sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben ist

und

b.) in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen wird.

6.2. Ein Rücktritt ist spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Tritt die 200 PRO GMBH von der Reise zurück, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

6.3. Auf die gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten aufgrund höherer Gewalt gemäß § 651 j BGB wird hingewiesen.

## **7. Gewährleistung**

7.1. Werden Reiseleistungen nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Mangel muss unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung oder der 200 PRO GMBH angezeigt werden. Die 200 PRO GMBH kann u.a. in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

7.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn es sich nicht nur um einen unbedeutenden Mangel handelt. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Reisemangel anzuzeigen.

7.3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisekunde den Reisevertrag kündigen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden ist jedoch nur dann zulässig, wenn die 200 PRO GMBH keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von der 200 PRO GMBH verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

## **8. Haftung**

8.1. Die vertragliche Haftung von der 200 PRO GMBH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, soweit die 200 PRO GMBH für den Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 651 h I BGB wird verwiesen.

8.2. Die deliktische Haftung von der 200 PRO GMBH für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Mögliche darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen oder Warschauer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

8.3. Von der örtlichen Reiseleitung in eigener Organisation oder von anderen Personen in eigener Organisation am Urlaubsort angebotene und vor Ort gebuchte Ausflüge, Beförderungsleistungen, sportliche Aktivitäten und Mietwagen gehören nicht zum Reisevertragsinhalt zwischen dem Reisekunden und der 200 PRO GMBH; für solche Leistungen übernimmt 200 PRO GMBH keine Haftung. Dieses gilt auch für Ausflüge, die 200 PRO GMBH in den Reiseausschreibungen lediglich als sehenswert vorschlägt.

8.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen die 200 PRO GMBH ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 651 h II BGB wird verwiesen.

8.5. Die 200 PRO GMBH übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen, die durch den Kunden mitgebracht werden. Die 200 PRO GMBH wird entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Reise für die notwendigen Ausrüstungsgegenstände angemessene Verwahrmöglichkeiten zur Verfügung stellen, soweit dies möglich ist. Die Nutzung der Verwahrmöglichkeiten ist für den Kunden kostenlos und freiwillig. Die 200 PRO GMBH übernimmt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, keine Haftung für die freiwillig zu nutzenden Verwahrmöglichkeiten. Sollte die 200 PRO GMBH hinsichtlich der mitzubringenden Ausrüstungsgegenstände eine Versicherung abgeschlossen haben, so wird die 200 PRO GMBH von der Versicherung erbrachte Versicherungsleistungen anteilig zur Auszahlung bringen.

## **9. Mitwirkungspflicht**

Der Reisekunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisekunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder gegenüber der 200 PRO GMBH zur Kenntnis zu geben. Unterlässt es der Reisekunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Schäden oder Zustellungsverzögerungen des aufgegebenen Gepäcks während der Flugbeförderung sollten unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft zur Kenntnis gebracht werden. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckschäden binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten.

## **10. Anmeldung von Ansprüchen, Verjährung und Abtretungsverbot**

10.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651c bis 651 f BGB) hat der Reisekunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende gegenüber der 200 PRO GMBH unter der unter Ziffer 16 genannten Anschrift geltend zu machen. Es wird empfohlen, die Anspruchsanmeldung schriftlich vorzunehmen. Eine Anspruchsanmeldung oder die Einreichung der Anmeldung beim Reisevermittler (Reisebüro) genügt für die Einhaltung der Frist nicht. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisekunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist

verhindert war. Für die Anmeldung von Reisegepäckschäden und Verspätungen bei Reisegepäck im Zusammenhang mit einer Flugbeförderung gelten besondere Fristen für die Schadensanzeige. Gepäckschäden sind binnen 7 Tagen, Gepäckverspätungen binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.

10.2. Ansprüche des Reisekunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB aus Verletzung des Lebens, bei Körper- und Gesundheitsschäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von 200 PRO GMBH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der 200 PRO GMBH beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dieses gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der 200 PRO GMBH oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von der 200 PRO GMBH beruhen. Sämtliche übrigen Ansprüche nach den Vorschriften der §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes. Schweben zwischen der 200 PRO GMBH und dem Reisekunden Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so tritt eine Verjährungshemmung ein. Die Verjährung ist gehemmt, bis die 200 PRO GMBH oder der Reisekunde die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10.3. Die Abtretung von Ansprüchen des Reisekunden gegen die 200 PRO GMBH an Dritte, auch Ehegatten und Verwandte, ist ausgeschlossen.

### **11. Informationspflichten über Fluggesellschaft**

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft verpflichtet die 200 PRO GMBH, den Reisekunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist 200 PRO GMBH verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug / die Flüge durchführen wird / werden. Sobald die 200 PRO GMBH Kenntnis hat, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss der Reisekunde informiert werden. Wechselt die genannte Fluggesellschaft, muss die 200 PRO GMBH den Kunden über den Wechsel informieren. Die 200 PRO GMBH muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicher zu stellen, dass der Kunde unverzüglich über den Wechsel informiert wird. Eine Liste über unsichere Fluggesellschaften mit Flugverbot in der EU ist z.B. auf folgender Internetseite zu finden: [www.lba.de](http://www.lba.de)

### **12. Pass, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

12.1. Die 200 PRO GMBH steht dafür ein, Reisekunden mit deutscher Staatsbürgerschaft über Bestimmungen von Pass- und Visavorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Auf besondere Gesundheitsvorschriften des Reiselandes weist die 200 PRO GMBH in der Reiseausschreibung hin. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen rechtzeitig informieren. Es wird auf die Möglichkeit der Informationsbeschaffung bei den Gesundheitsämtern, bei Ärzten (Reisemedizinern) und Tropeninstituten u.a. hingewiesen.

12.2. Die 200 PRO GMBH haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende die 200 PRO GMBH mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die 200 PRO GMBH die Verzögerung zu vertreten hat.

12.3. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von der 200 PRO GMBH bedingt sind.

### **13. Rechtswahl**

Auf den Reisevertrag und auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der 200 PRO GMBH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisekunden gegen die 200 PRO GMBH im Ausland für den Haftungsgrund nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, etwa hinsichtlich der Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisekunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

### **14. Gerichtsstand**

14.1. Der Gerichtsstand der 200 PRO GMBH ist der Firmensitz in Düsseldorf.

14.2. Für Klagen von der 200 PRO GMBH gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der 200 PRO GMBH maßgebend.

### **15. Sonstige Bestimmungen**

15.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Reisebedingungen zur Folge.

15.2. Stand dieser Reisebedingungen ist Juni 2011.

**16. Reiseveranstalter**

Anschrift und Sitz der Firma 200 PRO GMBH:

Markgrafenstraße 47,

40545 Düsseldorf,

Tel.: 0211- 5292728

Telefax: 0211- 5292314

Registergericht: Düsseldorf

Geschäftsführer: Dr. Holger Schütt